

# Statuten EVP Frauenfeld (Bezirk und Stadt)

## I Name und Zweck

- 1) Die Evangelische Volkspartei Frauenfeld (Bezirk und Stadt), genannt „EVP Frauenfeld“, ist ein Verein nach Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Frauenfeld. Zu ihrem Einzugsgebiet gehört der Bezirk Frauenfeld und im Besonderen die Stadt Frauenfeld. Die EVP Frauenfeld ist Mitglied der EVP des Kantons Thurgau und damit auch der EVP Schweiz. Sie anerkennt deren Grundlagen.
- 2) Die EVP Frauenfeld verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Ziele. Sie vereinigt Mitglieder aus allen Kreisen der Bevölkerung. Die EVP Frauenfeld nimmt am politischen Leben aktiv teil und nimmt insbesondere Stellung zu öffentlichen Angelegenheiten. Sie unterstützt und fördert durch ihr Verhalten die christlichen Werte in der Gesellschaft.
- 3) Die EVP Frauenfeld ist unabhängig von Verbänden, Firmen, Kirchen, Gemeinschaften und Institutionen aller Art.
- 4) Die Tätigkeiten der EVP Frauenfeld liegen insbesondere in den folgenden Bereichen:
  - a) Organisation von Veranstaltungen im Hinblick auf Themen in ihrem Einzugsgebiet.
  - b) Stellungnahmen zu Wahlen, Abstimmungen, Vernehmlassungen und Themen von politischem und gesellschaftlichem Interesse.
  - c) Aktive Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen im Einzugsgebiet und Mitarbeit in Komitees.
  - d) Organisation von Wahlen im Einzugsgebiet und Mithilfe bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
  - e) Entwicklung von neuen und Unterstützung der bestehenden EVP-Ortsparteien, EVP-Ortszellen und EVP-Themen- und Projektgruppen.
  - f) Mitarbeit in übergeordneten Gremien der EVP.

## II Mitgliedschaft

- 5) Mitglieder der EVP Frauenfeld sind
  - die EVP-Ortsparteien im Bezirk sowie
  - die Einzelmitglieder.
- 6) Einzelmitglied kann jede natürliche Person ab dem 16. Altersjahr werden. Ehepaare können eine Ehepaarmitgliedschaft erwerben. Sie sind Einzelmitgliedern gleichgestellt. Ihr Mitgliederbeitrag wird separat geregelt. Pro Ehepaar wird jeweils nur eine Einladung zugestellt.
- 7) Die Einzelmitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung begründet.
- 8) Einzelmitglieder der EVP Frauenfeld sind auch sämtliche EVP-Einzelmitglieder im Bezirk Frauenfeld, die nicht eingeschriebene Mitglieder einer EVP-Ortspartei sind.
- 9) Mit der Mitgliedschaft bei der EVP Frauenfeld ist automatisch die Mitgliedschaft in der EVP des Kantons Thurgau und der Schweiz verbunden.
- 10) EVP-Ortsparteien im Bezirk Frauenfeld, deren Statuten von der Kantonalpartei genehmigt worden sind, sind automatisch Mitglied der EVP Frauenfeld.
- 11) Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds mit schriftlichem Beschluss ohne Angabe von Gründen verweigern. Die nicht aufgenommene Person kann innert 20 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung beim Vorstand zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Einsprache erheben. Diese hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Person erhält bis zur Behandlung der Einsprache keine Mitgliederrechte.
- 12) Der Vorstand kann ein Mitglied nach gewährter Anhörung mit schriftlichem Beschluss ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Die ausgeschlossene Person kann innert 20 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung beim Vorstand zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Einsprache erheben. Diese hat aufschiebende Wirkung.
- 13) Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Beiträge sind jedoch bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres zu entrichten. Übertritte in eine andere Sektion der EVP sind jederzeit möglich.
- 14) Personen, die sich für die Partei besonders verdient gemacht haben, können mittels Beschluss gemäss Art. 23 lit. h zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 15) Für die Verbindlichkeiten der EVP Frauenfeld haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

### **III Organisation**

16) Die Organe der EVP Frauenfeld sind:

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand
- c) Die Parteileitung
- d) Die RevisorInnen

17) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre

18) Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **IV Mitgliederversammlung**

19) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der EVP Frauenfeld. Stimmberechtigt sind die Einzelmitglieder der Ortsparteien und die Einzelmitglieder der EVP Frauenfeld.

20) Die Einladung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg mindestens 14 Tage im Voraus, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte. Die Mitgliederversammlung kann elektronisch abgehalten werden.

21) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder der Parteileitung, auf schriftliches und begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder oder auf begründetes Verlangen der RevisorInnen einzuberufen. Die Parteileitung beruft daraufhin innerhalb einer Frist von max. drei Monaten eine Mitgliederversammlung ein.

22) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte, in der Regel nach den entsprechenden Versammlungen der Ortsparteien, statt.

23) Die Mitgliederversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Mitgliederversammlung.
- b) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, der Präsidentin.
- c) Abnahme der Jahresrechnung.
- d) Entlastung der verantwortlichen Organe.
- e) Festsetzung des Budgets.
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge der Ortspartei-, Einzel- und Ehepaarmitglieder sowie der Mitglieder, die eine Funktion in Behörde oder an einem Gericht einnehmen.
- g) Wahl des Vereinspräsidiums, der übrigen Parteileitungsmitglieder, der RevisorInnen und der Delegierten für die Kantons- und schweizerische Partei.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- i) Anträge des Vorstandes, der Parteileitung und aus dem Kreis der Mitglieder. Anträge von Mitgliedern sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch an die Parteileitung einzureichen.
- j) Einsprachen von durch den Vorstand abgelehnten oder ausgeschlossenen Mitgliedern.
- k) Änderung der Statuten.
- l) Beschlussfassung über eigene Wahlvorschläge/Nominierungen und Listenverbindungen.
- m) Fassen von Abstimmungs- und Wahlempfehlungen.
- n) weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand zugewiesen werden.
- o) Auflösung des Vereins.

24) Die Beschlussfassung erfolgt in offener Form mit einfachem Mehr. Die Parteileitung oder ein Fünftel der anwesenden Mitglieder können geheime Abstimmung verlangen. Für die Auflösung des Vereins, die Änderung der Statuten sowie Einsprachen von abgelehnten oder ausgeschlossenen Mitgliedern (Art. 11, 12 und 28 lit. c) sind die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

25) Die Parteileitung kann bei den Mitgliedern eine schriftliche oder elektronische Abstimmung durchführen. Die Abstimmungsfristen sind gleich wie die Einladungsfristen für Mitgliederversammlungen.

## **V Vorstand**

26) Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidium, den übrigen Parteileitungsmitgliedern, allen Mitgliedern der Partei in Behörden und an Gerichten zusammen. Jede EVP-Ortspartei delegiert ein Mitglied in den Bezirksvorstand. Der Bezirksvorstand konstituiert sich selbst.

27) Die Sitzungen des Vorstandes finden auf Einladung des Präsidiums statt. Über jede Sitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

28) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Kontrolle und Weiterentwicklung der Vereinspolitik.
- b) Beschluss über Empfehlungen zu Wahlen und Abstimmungen, soweit diese vom Vorstand nicht einer Mitgliederversammlung übertragen werden.
- c) Regelung der Unterschriftsberechtigung.
- d) Ablehnung und Ausschluss von Mitgliedern.

29) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

## **VI Parteileitung**

30) Die Parteileitung besteht aus dem Präsidium und vier bis sechs gewählten Mitgliedern. Die Parteileitung konstituiert sich selbst. Sie definiert mindestens die Ämter Vize, AktuarIn und KassierIn sowie allenfalls WahlkampfleiterIn. Mindestens zwei Mitglieder sollen in der Stadt Frauenfeld wohnhaft sein. Mindestens zwei Mitglieder sollen ausserhalb der Stadt Frauenfeld im Bezirk wohnhaft sein. Präsidium oder Vize sollen in der Stadt Frauenfeld wohnhaft sein.

31) Die Sitzungen der Parteileitung finden auf Einladung des Präsidiums statt. Über jede Sitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

32) Der Parteileitung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Leitung und Geschäftsführung der EVP Frauenfeld.
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.
- c) Erledigung bzw. Kontrolle von Aufträgen aus Mitgliederversammlungen.
- d) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.
- e) Stellungnahmen zu lokalen und bezirksrelevanten politischen Themen.
- f) Vertretung der EVP Frauenfeld nach aussen.
- g) Besorgung aller laufenden Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.
- h) Entwickeln von neuen und Unterstützen der bestehenden EVP-Ortsparteien und EVP-Ortszellen.
- i) Kontakt mit der Öffentlichkeit und Presse.

33) Die Parteileitung ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

34) Die Parteileitung kann Geschäfte an den Vorstand übertragen.

## **VII Revisionsstelle**

35) Als Revisionsstelle wählt die Mitgliederversammlung zwei RevisorInnen und eine Suppleantin/einen Suppleanten.

36) Die RevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Parteileitung spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag an die Mitgliederversammlung. Die RevisorInnen können jederzeit eine Zwischenprüfung vornehmen.

### **VIII Finanzen**

37) Die Einnahmen der EVP Frauenfeld bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen der EVP Ortsparteien
- b) Mitgliederbeiträgen von Einzelmitgliedern.
- c) Beiträgen der MandatsträgerInnen in Behörden und an Gerichten.
- d) Spenden, Schenkungen und Legaten.
- e) Vermögenserträgen.
- f) Erlösen aus Veranstaltungen, Sammlungen, etc.

38) Der Mitgliederbeitrag der EVP Frauenfeld wird zusammen mit dem Beitrag für die EVP des Kantons Thurgau erhoben. Die EVP Schweiz erhebt den Mitgliederbeitrag separat.

39) Das Vereinsvermögen wird ausschliesslich für die Verfolgung der Parteiziele eingesetzt. Die Ausgaben sollen in der Regel innerhalb einer Periode von vier Jahren nicht höher sein als die Einnahmen.

### **IX Statutenrevision**

40) Nach Statutenrevisionen werden die geänderten und rechtsgültig unterzeichneten Statuten der Kantonspartei zugestellt.

### **X Auflösung**

41) Im Falle der Auflösung sind das Vermögen und die Akten bis zu einer allfälligen Neugründung im Bezirk treuhänderisch der Kantonalpartei zu übergeben. Falls in der Frist von fünf Jahren keine Neugründung erfolgt, verfügt die EVP des Kantons Thurgau über Vermögen und Akten.


### **XI Schlussbestimmungen**

42) Diese Statuten wurden am 28. März 2022 von der Mitgliederversammlung der EVP Frauenfeld genehmigt. Sie ersetzen die Statuten der EVP Bezirk Frauenfeld und der EVP Ortspartei Frauenfeld.

Frauenfeld, 28. März 2022



Präsidium



Vizepräsidium oder AktuarIn/SekretärIn